

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Eitorf vom 18.01.2022 zur Anordnung von Quarantäne für nicht-haushaltsangehörige andere Kontaktpersonen im Sinne des § 16 Corona-Test und Quarantäneverordnung NRW mit Androhung von Zwangsmitteln

Gemäß §§ 16 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), i.V.m. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), und §§ 35 Satz 2, 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), wird folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Gemeinde Eitorf erlassen.

Sie ersetzt vollständig und übergangslos die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantäne mit Androhung von Zwangsmitteln vom 23.12.2021.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

I. Andere Kontaktpersonen

Personen, die gemäß den Vorgaben des Robert-Koch Institutes,

1. mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), die also insgesamt drei Impfungen (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) erhalten haben oder
 2. geimpft genesen sind, also eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben oder
 3. mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tage zurückliegt oder
 4. genesen sind und bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt,
- sind keine anderen Kontaktpersonen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Andere Kontaktpersonen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind nur solche Personen, die zwar nicht mit einer positiv getesteten Person - nach § 15 Absatz 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW - in einer häuslichen Gemeinschaft leben, aber in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes so eingestuft werden.

II. Quarantäne für andere Kontaktpersonen gemäß Ziffer I

- a) Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Eitorf, die durch Mitteilung des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises oder anderer Behörden Kenntnis von Ihrer Einstufung als andere Kontaktperson haben, haben sich ab dieser Kenntnisnahme in Quarantäne zu begeben und sich abzusondern. Sie unterliegen während der Quarantäne der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises.
- b) Die Quarantäne beginnt mit der Kenntnisnahme der Person von der Einstufung gemäß oben a)
 - und mit ihrer freiwilligen Aufnahme
 - und bei nicht freiwilliger Aufnahme mit dem zwangsweise durchgesetzten Beginn.
- c) Sie endet grundsätzlich nach 10 Tagen, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person (Primärfall). Bei Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen, endet die Quarantäne vorzeitig,
 - a) nach 7 Tagen, wenn die Person über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines Coronaschnelltests verfügt, der frühestens am 7. Tag der Quarantäne vorgenommen wurde,
 - b) bereits nach 5 Tagen für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines Coronaschnelltests verfügt, der frühestens am 5. Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.
- d) Im Übrigen gelten die Regelungen der CoronaTestQuarantäneVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.
Zu den Verhaltensregeln während der Quarantäne wird auf das Hinweisblatt des Robert-Koch-Institutes „Häusliche Quarantäne(vom Gesundheitsamt angeordnet): Flyer für Kontaktpersonen“ verwiesen. Der Flyer ist in verschiedenen Sprachen im Internet unter <https://www.rki/covid-19-quarantäne> zu finden.

III. Zwangmaßnahmen

Für den Fall, dass Anordnungen nach Ziffer II. nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Das bedeutet, das auch gegen den Willen des Betroffenen, erforderlichenfalls mit Anwendung körperlicher Gewalt, der Aufenthalt in der Quarantäne sichergestellt wird oder eine zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Quarantänestation erfolgt.

IV. Hinweise

Für Personen, die sich wegen

- einem positiven Coronaselbsttest oder
- einem positiven PCR-Pool-Test oder
- Erkältungssymptomen oder
- einem positiven Coronaschnelltest

einem PCR-Test unterzogen haben sowie für

- positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen und
- Haushaltsangehörige von positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen

gilt die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW; im Internet zu finden unter www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu II:

Rechtsgrundlage hierzu ist § 30 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW.

Gemäß § 6 IfSBG i.V.m. § 4 Abs. 1 OBG ist der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde sachlich, instanziell und örtlich zuständig.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Das SARS-CoV-2 Virus ist hoch ansteckend. Aktuell gibt es Hinweise darauf, dass eine Ansteckung mit dem Virus bereits möglich ist, wenn der Träger selbst noch keine Symptome zeigt. Sichere Angaben darüber wie lange ein Träger des Erregers oder Erkrankte ansteckend sind, liegen im Moment noch nicht vor.

Nach den aktuellen Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) sind andere Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen deshalb in Quarantäne möglichst lückenlos zu beobachten. Auf diese Weise können auftretende Krankheitszeichen frühzeitig erkannt und die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden und so frühzeitig Ansteckungen vermieden werden. Mit diesen Maßnahmen soll eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden.

Die Maßnahme der Quarantäne ist geeignet, eine mögliche Ausbreitung der Infektionskrankheit zu unterbinden. Sie ist auch erforderlich, da keine anderen, mindestens gleich geeigneten

Maßnahmen erkennbar sind. Auch ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile, eine Ausbreitung der Krankheit zu unterbinden, die Nachteile einer Quarantäne bei weitem überwiegen. Andere gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung hätte abgemildert werden können.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG wird von der Anhörung abgesehen.

Zu III :

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Ziffer I. ist § 55 Abs. 1 VwVG NW. Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Somit kann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in diesem Fall angedroht werden. Die entsprechende Festsetzung dieses Zwangsmittels richtet sich nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62, 63 VwVG NW.

An der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da Rechtsgüter von hohem Rang, nämlich die körperliche Unversehrtheit und das Leben, gefährdet sind. Die Gefährdung trifft sowohl die anderen Kontaktpersonen selbst als auch unbeteiligte Dritte. Die genannten Rechtsgüter sind durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz, sowie durch die Strafgesetze geschützt, d.h. sie sind Bestandteil der von mir zu wahren öffentlichen Sicherheit. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die rechtzeitige und vollständige Befolgung der Allgemeinverfügung, welche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und damit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist, sicherzustellen.

Das angedrohte Zwangsmittel ist allein dazu geeignet, diese Allgemeinverfügung durchzusetzen. Es steht auch nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

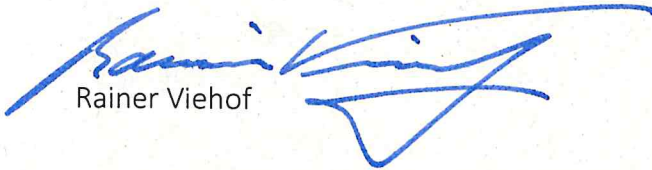
Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise für von der Allgemeinverfügung Betroffene

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Anordnungen müssen auch während eines laufenden Klageverfahrens befolgt werden.

Eitorf, den 18.01.2022
Der Bürgermeister


Rainer Viehof